

Weiterleitungsvertrag

Zwischen der
IBB gGmbH, Bornstr. 66, 44145 Dortmund
vertreten durch Olga Rensch-Wetzel
(im Folgenden „Zentralstelle“ genannt)

und
INSTITUTION (Name mit Rechtsform und Adresse)
Vertreten durch _____
(im Folgenden „Letztempfänger“ genannt)

wird unter dem Kennzeichen **21-XXXX-XXX für die Gedenkstättenfahrt vom XX.XX.-XX.XX.2021** folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) innerhalb des Bundesprogramms „Jugend erinnert“ durch die Zentralstelle an den Letztempfänger auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und des Zuwendungsbescheids vom 25.01.2021 des Bundesverwaltungsamtes für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere:
 - a. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP vom 29.09.2016)
 - b. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P vom 13.06.2019**)
 - c. Die Besonderen Nebenbestimmungen aus dem Anhang
 - d. Das Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrt vom IBB
 - e. **Antrag und Konzeption des Letztempfängers** (Änderungen sind zeitnah aufzuzeigen)

§ 2 Zweckbindung

- (1) Der Letztempfänger führt unter der Kurzbezeichnung „Gedenkstättenfahrt“ die in seinem Antrag nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebene Maßnahme durch und erhält dafür eine zweckgebundene Zuwendung im Wege einer nicht rückzahlbaren Festbetragsfinanzierung, die vorläufig wie folgt gewährt wird:
 - a. Programmkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung
 $XX \text{ Teilnehmende} \times X \text{ Tage} \times \text{bis zu } 40,- \text{ Euro} = \text{bis zu } X.XXX,- \text{ Euro}$
 - b. Fahrtkosten
 $XX \text{ Teilnehmende} \times \text{bis zu } 60,- \text{ Euro} = \text{bis zu } X.XXX,- \text{ Euro}$
 - c. Honorarkosten
 $\text{bis zu } 305,- \text{ Euro pro Tag} = \text{bis zu } X.XXX,- \text{ Euro}$
 - d. Insgesamt
= bis zu X.XXX,- Euro
- (2) Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und durch ein entsprechendes Schreiben der Zentralstelle. Die Zuwendung reduziert sich, wenn weniger Personen als beantragt an der Maßnahme teilnehmen. Mit dem Verwendungsnachweis kann auch ein Mehrbedarf festgestellt werden.
- (3) Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

§ 3 Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Mittel

- (1) Der Verwendungsnachweis soll spätestens acht Wochen nach Rückkehr bei der Zentralstelle eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus:
 - a. Einem Sachbericht, der sich am Sachberichtsleitfaden orientiert,
 - b. Einer ausgefüllten und unterschriebenen Liste der Teilnehmenden im Original,
 - c. Dem tatsächlich durchgeführten Programm,
 - d. Einem Gesamtfinanzierungsplan, der alle Kosten und Einnahmen berücksichtigt,
 - e. Den Originalbelegen, mit dazugehöriger Belegübersicht - **Für alle Rechnungen mit einem Auftragswert von über 1.000 Euro sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und der Vergabevermerk aktenkundig zu machen.**
 - f. Der Letztempfänger ist verpflichtet aufgrund der Corona-Pandemie Hygienemaßnahmen während der Gedenkstättenfahrt zu treffen, die im Sachbericht nachzuweisen sind.

Bitte verwenden Sie die auf unserer Webseite für das Jahr 2021 bereitgestellten Vorlagen.

- (2) Es können nur solche Ausgaben zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die in den Zeitraum vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2021** fallen.
- (3) Aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände unterliegen einer zeitlichen Bindung vom 01.01.2021 – 31.12.2021. Innerhalb dieses Zeitraumes ist eine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden sollen.
- (4) Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises an das im Antrag angegebene Konto angewiesen. **Auf formlosen Antrag können bis zu 80% der Zuwendung bereits vor der Fahrt ausgezahlt werden (z.B. Mittelabruf per E-Mail).**

§ 4 Weitergabe an Dritte

Der Letztempfänger ist nicht berechtigt, Mittel an Dritte weiterzugeben.

§ 5 Storno- oder Ausfallkosten

- (1) Storno- oder andere Ausfallkosten können im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.

§ 6 Fotogenehmigung und Datenverarbeitung

- (1) Für die geförderte Gedenkstättenfahrt ist eine Fotogenehmigung jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers einzuholen, bei der die Nutzung der Fotos auf die Zentralstelle ausgeweitet wird. Das Vorliegen dieser Fotogenehmigung ist durch die Teilnehmenden im Rahmen der Teilnahmeliste zu bestätigen.
- (2) Personenbezogene Daten der Teilnehmenden werden bei der Zentralstelle nur zu Abrechnungszwecken benötigt und weder elektronisch erfasst noch nutzbar gemacht. Die Abrechnungsunterlagen werden eingescannt und zu archivierungszwecken fünf Jahre lang aufbewahrt.
- (3) Personenbezogene Daten der während des Fördervorgangs als Ansprechpartner hervorgetretenen Personen werden für diesen Zweck gespeichert und elektronisch verarbeitet. Darüber hinaus bleiben sie bis auf Widerruf gespeichert für Zusendungen von Veranstaltungsinformationen des IBB. Der Zuwendungsempfänger sowie alle beteiligten Personen haben das Recht, diese Speicherung jederzeit zu widerrufen.

§ 7 Nutzungsrechte

Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, sofern er selbst Urheber der Ergebnisse ist. Ansonsten ist das genannte Nutzungsrecht zu übertragen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss er sich von diesen Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits die IBB gGmbH und das BMFSFJ von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Sofern aus der Zuwendung Veröffentlichungen finanziert wurden, sollen der Zentralstelle zwei Freixemplare zugeschickt werden.

§ 8 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung durch das BMFSFJ und die IBB gGmbH hinzuweisen. Bitte benutzen Sie dafür das jeweilige auf unserer Webseite bereitgestellte Logo.

§ 9 Prüfungsrecht

Die Zentralstelle, das BMFSFJ, das BVA und der Bundesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der weitergeleiteten KJP-Mittel zu prüfen.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Zentralstelle ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind oder der Letztempfänger
 - a. die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - b. die Zuwendung zweckwidrig verwendet hat,
 - c. seinen durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - d. **die inhaltlichen Vorgaben des Merkblatts zur Förderung von Gedenkstättenfahrten nicht erfüllt sind, insbesondere die Vorgabe, dass 80% des Programms am Ort der Gedenkstätten stattfinden sollen.**
- (2) Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verwendet wird.
- (3) Die Gewährung der Bundeszuwendung an die Zentralstelle steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Zentralstelle behält sich vor in diesen Fällen vom Weiterleitungsvertrag zurückzutreten und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

§ 11 Rückzahlung

- (1) Tritt die Zentralstelle vom Vertrag zurück, so ist der Letztempfänger verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten KJP-Mittel an die Zentralstelle unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch der Zentralstelle mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Hat der Letztempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rücktrittsrechts geführt haben, nicht zu vertreten und

wird die Zuwendung innerhalb der von der Zentralstelle gesetzten Frist zurückgezahlt, so kann der Letztempfänger geltend machen, dass die Zinsforderung unbillig sei.

§ 12 Sonstiges

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich die Zentralstelle.

§ 13 Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dortmund

§ 15 Inkrafttreten

Der Zuwendungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Dortmund, den _____, _____, den _____

Zentralstelle, vertreten durch

Olga Rensch-Wetzel

Letztempfänger, vertreten durch

(Name und Funktion in Druckbuchstaben)